Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

# Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

## Drucksachenabteilung: Drucksachenabteilung / 1
## Landtag, 7. Wahlperiode: 1967-71

(1.6.1971) Nr. 184 - Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

Bremische Bürgerschaft (Landtag)

7. Wahlperiode

Drucksachenabteilung I — Mitteilungen und Antworten des Senats

# Nr. 184

## Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft (Landtag)

vom 1. Juni 1971

## Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 5. Februar 1957

Die Tätigkeit der Schiffsbesichtiger ist in Bremen zuerst durch die Verordnung vom 17. April 1896 betr. die Luken- und Ladungsbesichtiger geregelt worden. Hiernach stand den damals freiberuflichen Schiffsbesichtigern ein „Diensteinkommen" aus ihren Gebühreneinnahmen zu. In späteren Verhandlungen nach dem ersten Weltkrieg wurde ihnen eine Mindesteinnahme entsprechend dem damaligen Endgehalt eines Oberinspektors garantiert. In späteren Verhandlungen wurde (im Jahre 1926) als Höchstgrenze das damalige Endgehalt eines Oberregierungsrates festgelegt.

Der Schiffsbesichtiger in Bremerhaven, dessen Tätigkeit in der Hauptsache in der Besichtigung von Auswandererschiffen bestand, wurde schon vor Beginn des zweiten Weltkrieges in das Beamtenverhältnis übernommen, da in Verbindung mit dem damaligen Autarkiebestreben sowie mit dem ganz wesentlichen Rückgang des Fahrgast- und Auswandererverkehrs seine Gebühreneinnahmen sich sehr verringert hatten.

Die in den stadtbremischen Häfen tätigen Schiffsbesichtiger standen am Ende des zweiten Weltkrieges vor der Tatsache, daß ihr Gebühreneinkommen bei dem damaligen nur sehr geringen Hafenumschlag fast ganz fortgefallen war. Sie wurden im Jahre 1950 in das Beamtenverhältnis übernommen, wobei die Einstufung zunächst in die damalige Besoldungsgruppe A 4 b 1 (1956 Überleitung nach Besoldungsgruppe A 10 b) erfolgte. Darüber hinaus standen ihnen weiterhin die Entgelte aus der Gutachtertätigkeit zu, wobei von der Festlegung einer Höchstgrenze abgesehen wurde.

Im Zuge weiterer struktureller Änderungen des Besoldungsgesetzes wurden die Schiffsbesichtiger im Jahre 1964 in die Besoldungsgruppe A 11 eingestuft.

Das Gesetz über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 5. Februar 1957 (SaBremR 9510-c-1) bestimmt in seinem § 1 als Aufgabe der Schiffsbesichtiger:

1. Besichtigung von Auswandererschiffen,
2. Luken- und Ladungsbesichtigungen auf Anforderung von Interessenten,
3. Abgabe von Gutachten auf Antrag der Beteiligten bei Schiffshavarien, bei Schätzung erlittener Schäden von Schiff oder Ladung und in ähnlichen Fällen.

Nach der Begründung zu diesem Gesetz sollten nur die Folgerungen aus der geschichtlichen Entwicklung gezogen werden, „ohne den jetzigen Zustand zu ändern". Dabei wurde damals übersehen, ausdrücklich festzulegen, daß den Schiffsbesichtigern wie bisher die Gebühren aus der Gutachtertätigkeit verbleiben, deren Höhe sie nach § 7 des genannten Gesetzes nach gewissenhaftem Ermessen festzusetzen hatten.

Diese Diskrepanz zwischen dem Wortlaut des Gesetzes einerseits, der gewollten und praktizierten Regelung andererseits ist sieben Jahre lang weder von der zuständigen Verwaltung noch vom Rechnungshof, der die Schiffsbesichtiger zweimal geprüft hat, bemerkt worden. Erst in einem Prüfungsbericht vom 4. Dezember 1964 hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, daß die für die Gutachtertätigkeit erhobenen Gebühren nach dem Wortlaut des § 1 des Gesetzes vom 5. Februar 1957 an den Haushalt abzuführen wären.

Diese Prüfungsbemerkungen haben der Verwaltung des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr Veranlassung zu einer großen Anzahl von Verhandlungen mit der Finanzverwaltung, der Verwaltung des Senators für Wirtschaft und Außenhandel, der Senatskommission für das Personalwesen, der Handelskammer und dem Bremer Rhederverein gegeben. Der Rechnungshof ist an diesen Verhandlungen beteiligt oder jedenfalls über das Ergebnis unterrichtet worden.

In diesen Verhandlungen wurde vor allem von den Vertretern der Hafenwirtschaft darauf hingewiesen, daß die Gutachtertätigkeit der Schiffsbesichtiger nicht nur besondere Kenntnisse und Erfahrungen voraussetzt, sondern daß die Schiffsbesichtiger jederzeit — auch außerhalb der Dienststunden, insbesondere zur

Nachtzeit und an Wochenenden — auf kurzfristige Anforderungen die geforderten Untersuchungen vornehmen und Gutachten erstatten müssen. In diesen Zusammenhang gehört auch die Tatsache, daß die Schiffsbesichtiger für die Anfertigung ihrer Gutachten erhebliche Unkosten haben (Anstellung einer Stenotypistin, Miete eigener Räume, Beschaffung umfangreicher Fachliteratur sowie Büromaschinen, Fahrzeugkosten und dgl.), die sie aus dem Gebühreneinkommen bestreiten, aber nicht dem Staat in Rechnung gestellt haben.

Des weiteren haben die Handelskammer und der Bremer Rhederverein mit großem Nachdruck vorgetragen, sie müßten auch in Zukunft im Interesse der Hafenwirtschaft großen Wert darauf legen, daß einerseits die Durchführung von Luken- und Ladungsbesichtigungen, andererseits die Erstattung von Gutachten in einer Hand belassen würden. Sie haben betont, daß sich die bisherige Regelung in Bremen sehr bewährt und zu ihrem Teil zum guten Funktionieren und guten Ruf der bremischen Häfen beigetragen habe.

Im Laufe der Verhandlungen wurden folgende Lösungsmöglichkeiten erörtert:

1. Die Schiffsbesichtiger werden aus dem Beamtenverhältnis entlassen. Sie werden als Sachverständige für Luken- und Ladungsbesichtigungen und für die Erstellung von Gutachten vereidigt. Die nach den beamtenrechtlichen Vorschriften erforderliche Zustimmung zur Entlassung aus dem Beamtenverhältnis war von den Schiffsbesichtigern nicht zu erhalten.

2. Die Schiffsbesichtiger verbleiben im Beamtenverhältnis. Die Erteilung von Gutachten gehört zu ihrem amtlichen Aufgabenbereich. Die Einnahmen fließen voll der Staatskasse zu.

   Hierzu waren Handelskammer und Bremer Rhederverein zutreffend der Auffassung, daß die Schiffsbesichtiger nicht ihrem Wissen und Können und der tatsächlich geleisteten Arbeitszeit entsprechend bezahlt würden, wenn sie in ihrer bisherigen Bes.-Gr. A 11 verblieben. Es ist weiter zu bedenken, daß der auf die Gutachtertätigkeit zurückzuführende Arbeitsanfall ein Ausmaß hat, das innerhalb der normalen Arbeitszeit nicht zu bewältigen ist, und daß auch die übrigen Aufgaben häufig außerhalb der üblichen Arbeitszeit wahrzunehmen sind.

3. Die Schiffsbesichtiger verbleiben im Beamtenverhältnis. Sie erteilen die Gutachten als beeidigte Sachverständige im Rahmen einer selbständigen privaten Tätigkeit.

   Hiergegen ist darauf hinzuweisen, daß eine Bestellung von Beamten zu Sachverständigen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung rechtlich zumindest bedenklich, wenn nicht überhaupt unzulässig ist.

Nachdem sich diese Lösungsmöglichkeiten als nicht durchführbar erwiesen haben, wurde in weiteren Verhandlungen der beteiligten Senatsressorts in Übereinstimmung mit Angehörigen des Rechnungshofes als auch mit der Handelskammer und dem Bremer Rhederverein Einigkeit darüber erzielt, daß die Schiffsbesichtiger weiter im Beamtenverhältnis verbleiben, daß auch die Erstattung von Gutachten Bestandteil ihres Hauptamtes bleibt, daß ihnen aber andererseits unter Berücksichtigung sowohl ihrer besonderen Kenntnisse und Fähigkeiten als auch ihres Einsatzes „rund um die Uhr" ein Anteil des Gebührenaufkommens aus der Gutachtertätigkeit verbleiben soll. Es besteht weiter Einigkeit darüber, auch mit Angehörigen des Rechnungshofes, daß für die Vergangenheit den Schiffsbesichtigern die von ihnen vereinnahmten Gebühren, aus denen sie die genannten Unkosten bestritten und die sie für die vergangenen Jahre versteuert haben, verbleiben.

Dem entspricht Artikel 1, Ziffer 2, § 7, Absätze 1 und 2 des anliegenden Gesetzentwurfs.

Nach Abstimmung und Formulierung dieser Gesetzesänderung erklärten die in Bremen tätigen Schiffsbesichtiger ihre Absicht, aus dem öffentlichen Dienstverhältnis ausscheiden zu wollen. Hierdurch ergibt sich erneut die ursprüngliche Situation, in der — wie eingangs dargestellt — die Schiffsbesichtiger freiberuflich tätig sind, sobald ihren Entlassungsgesuchen stattgegeben worden ist. Nach übereinstimmendem Willen der Hafenwirtschaft einschließlich der Schiffsbesichtiger soll es jedoch bei der Regelung des § 2 des Gesetzes verbleiben, derzufolge der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr „Aufsichtsbehörde der Besichtiger" ist. Aus dieser Bestimmung ergibt sich auch, daß die öffentliche Bestellung und Vereidigung, die nunmehr erforderlich wird, von dem Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr vorzunehmen ist.

Aus hafenpolitischen Gründen ist das privatrechtliche Entgelt für die freiberuflichen Schiffsbesichtiger den Bestimmungen der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung gleichgestellt worden (§ 7, Abs. 3 des Entwurfs). Dies gilt auch für das Gutachterhonorar, bei dem jedoch eine teilweise Abführung, wie sie in § 7 Absatz 2 Satz 1 für den beamteten Schiffsbesichtiger normiert wird, naturgemäß nicht zum Zuge kommt.

Im Gegensatz zu den Bremer Schiffsbesichtigern hat der Bremerhavener Schiffsbesichtiger erklärt, daß er im Beamtenverhältnis verbleiben wolle. Aus diesem Grunde muß die Bestimmung § 7, Abs. 2 Satz 1 des Entwurfs für den beamteten Schiffsbesichtiger geschaffen werden. Es wird somit in Zukunft für das gleiche Aufgabengebiet sowohl öffentlich bedienstete wie freiberufliche (öffentlich bestellte und vereidigte) Schiffsbesichtiger geben, die der Aufsicht des Senators für Häfen, Schiffahrt und Verkehr unterstehen.

Auch den freiberuflich tätig werdenden Schiffsbesichtigern sollen die bis zum 31. Dezember 1970 zugeflossenen Gutachtergebühren verbleiben, da die Änderung ihrer Rechtsstellung nur Wirkungen für die Zukunft entfaltet, so daß es für die Vergangenheit bei der Gleichstellung mit den beamteten Schiffsbesichtigern verbleiben muß.

Die Deputation für Häfen, Schiffahrt und Verkehr hat dem Gesetzentwurf, soweit er die Änderung von § 7, Abs. 1 und 2 betrifft, in ihrer Sitzung am 14. Dezember 1970 ebenso wie die Finanzdeputation in ihrer Sitzung am 27. April 1971 zugestimmt; den weiteren Änderungen (§ 2, Abs. 2, § 7, Abs. 3), die keine den öffentlichen Haushalt belastenden Auswirkungen haben, hat die erstgenannte Deputation im Umfrageverfahren ebenfalls zugestimmt.

**Die Bürgerschaft (Landtag) wird gebeten, den anliegenden Gesetzentwurf zu beschließen.**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel I

Das Gesetz über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven vom 5. Februar 1957 (SaBremR 9510-c-1), geändert durch die Bremische Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35 — 203-b-2), wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Aufsichtsbehörde der Besichtiger ist der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr.

(2) Die öffentliche Bestellung und Vereidigung der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtiger erfolgt durch die Aufsichtsbehörde."

2. § 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Berechnung des Entgelts der im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtiger für Gutachten gemäß § 1 Ziffer 3 ist dem gewissenhaften Ermessen der Besichtiger überlassen, vorbehaltlich einer Feststellung durch die Aufsichtsbehörde, falls von den Parteien oder einer derselben gegen die Höhe des berechneten Entgelts Widerspruch erhoben wird.

(2) Entgelte, die von den im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtigern nach Absatz 1 erhoben werden, fließen diesen zu 40 vom Hundert zu. Die bis zum 31. Dezember 1970 vereinnahmten Beträge verbleiben den Schiffsbesichtigern voll.

(3) Das Entgelt der nicht im öffentlichen Dienst beschäftigten Schiffsbesichtiger für die Tätigkeiten nach § 1 Ziffer 1 und 2 richtet sich nach den entsprechenden Gebührensätzen der Bremischen Verwaltungsgebührenordnung vom 25. April 1968 (Brem.GBl. S. 35 — 203-b-2) in der jeweils gültigen Fassung; im übrigen findet § 7 Abs. 1 dieses Gesetzes sinngemäß Anwendung."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Der Senator für Häfen, Schiffahrt und Verkehr wird ermächtigt, das Gesetz über die Schiffsbesichtiger in Bremen und Bremerhaven unter neuem Datum bekanntzumachen und dabei redaktionelle Unstimmigkeiten zu beseitigen.



Carl Schünemann Bremen